

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeug-Rechtsschutzversicherung

Ausgabe 01.2003

Die Leistungen aus dieser Rechtsschutzversicherung werden ausschliesslich durch die **CAP Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich**, erbracht, welche das Versicherungsrisiko trägt.

1. Versicherte Personen
2. Versicherte Wasserfahrzeuge
3. In folgenden Fällen besteht Rechtsschutz
4. In folgenden Fällen besteht kein Rechtsschutz
5. Rechtsberatung gegen Entgelt in nicht versicherten Fällen
6. Versicherte Leistungen
7. Nicht versicherte Leistungen
8. Leistungskürzungen
9. Vorgehen im Schadenfall
10. Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen
11. Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten
12. Ergänzende vertragliche Grundlagen

1. Versicherte Personen

- a) Der im Antrag aufgeführte Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter oder Führer seines eigenen Wasserfahrzeuges, als Mieter/Charterer eines fremden Wasserfahrzeuges sowie als Crewmitglied irgendeines Wasserfahrzeuges.
- b) Andere Personen als berechnigte Benützer des dem Versicherungsnehmer gehörenden Wasserfahrzeuges sowie als Mitglieder der Crew.
- c) Nicht versichert sind Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).

2. Versicherte Wasserfahrzeuge

Das in der Police bezeichnete Wasserfahrzeug (inkl. mitgeführte Sachen) und von diesem geschleppte oder gestossene Sachen. Ebenfalls versichert ist ein allfälliges Beiboot (sofern hierfür kein eigener Wasserfahrzeugausweis erforderlich ist) und das Transportmittel für das Wasserfahrzeug zu Land (sofern dieses nicht der Strassenverkehrsgesetzgebung unterliegt). Ist das versicherte Wasserfahrzeug vorübergehend nicht betriebsfähig, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf das Ersatzwasserfahrzeug.

3. In folgenden Fällen besteht Rechtsschutz

3.1. Bei vertraglichen Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso):	Örtliche Geltung*	Versicherungssumme	Wartefrist**
a) mit Versicherungen	Zone A Zone B Zone C	CHF 250'000.- CHF 250'000.- CHF 25'000.-	keine
b) mit Käufern und Verkäufern von Wasserfahrzeugen	Zone A Zone B Zone C	CHF 50'000.- CHF 50'000.- CHF 25'000.-	90 Tage
c) mit Handwerkern betreffend Reparaturverträge am Wasserfahrzeug	Zone A Zone B Zone C	CHF 50'000.- CHF 50'000.- CHF 25'000.-	90 Tage
d) mit Vermietern von Bootsplätzen	Zone A Zone B Zone C	CHF 50'000.- CHF 50'000.- CHF 25'000.-	90 Tage
e) mit Vercharternern von Wasserfahrzeugen	Zone A Zone B Zone C	CHF 50'000.- CHF 50'000.- CHF 25'000.-	keine

3.2. Bei nicht-vertraglichen Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso):	Örtliche Geltung*	Versicherungssumme	Wartefrist**
mit Versicherungen	Zone A Zone B Zone C	CHF 250'000.- CHF 250'000.- CHF 25'000.-	keine
3.3. Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen für Sach- und Körperschaden inklusive unmittelbar daraus resultierende Vermögensschäden sowie in den damit verbundenen Strafverfahren	Zone A Zone B Zone C	CHF 250'000.- CHF 250'000.- CHF 25'000.-	keine
3.4. Im Strafrecht : wenn im Zusammenhang mit der Wasserfahrzeugführung gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften ein Strafverfahren eingeleitet wird oder wenn er aus Notwehr oder in Notstand gehandelt hat	Zone A Zone B Zone C	CHF 250'000.- CHF 250'000.- CHF 25'000.-	keine
3.5. Im Administrativverfahren : wenn im Zusammenhang mit der Wasserfahrzeugführung gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften ein Administrativverfahren eingeleitet wird oder wenn er aus Notwehr oder in Notstand gehandelt hat	Zone A Zone B Zone C	CHF 250'000.- CHF 250'000.- CHF 25'000.-	keine

* **Zone A:** Europäische Binnengewässer.

* **Zone B:** Europäische Binnengewässer; Gewässer der Ostsee inkl. Kattegat und Skagerrak; Nordsee südlich der Linie Bergen-Wick; Englischer Kanal; Irische See sowie die daran anschliessenden atlantischen Gewässer innerhalb der Linien 60° Nord -20° West -25° Nord; Mittelmeer einschliesslich Schwarzes Meer.

* **Zone C:** Weltweit

** **Ausnahme:** Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

4. In folgenden Fällen besteht kein Rechtsschutz

- a) In Fällen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.
- c) Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe vor Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten ist. Die CAP gewährt ebenfalls keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- d) Wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Schadenfalles keine gültige Berechtigung (Führerausweis / Patent) besass, zum Führen des Wasserfahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Wasserfahrzeug lenkte, das nicht gültig registriert war. Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Personen, die von diesen Tatsachen keine Kenntnis hatten.
- e) Bei Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- f) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit entgeltlicher oder berufsmässiger Personen- und/oder Warenbeförderung.
- g) Bei Streitigkeiten und Verfahren infolge Krieg, Aufruhr, Streik, oder Aussperrung.
- h) Wenn es sich um Schadenereignisse im Zusammenhang mit Kernspaltung und -fusion oder nichtionisierenden Strahlungen handelt.
- i) Wenn der Versicherte gegen die CAP oder deren Beauftragte vorgehen will.
- j) Bei Abwehr von Haftpflichtansprüchen.

5. Rechtsberatung gegen Entgelt in nicht versicherten Fällen

Die CAP kann dem Versicherten in nicht versicherten Fällen Rechtsberatung durch den eigenen Rechtsdienst zu einem vorher vereinbarten Pauschalhonorar gewähren.

6. Versicherte Leistungen

Die CAP erbringt pro gedeckten Versicherungsfall folgende interne via den eigenen Rechtsdienst und / oder externe Leistungen bis zu den unter Art. 3 aufgeführten Versicherungssummen:

- a) **Beratung und Unterstützung des Versicherten sowie Erledigung des Schadenfalles durch den eigenen Rechtsdienst**
- b) Vergütung der folgenden Kosten:
 - **Kosten von Expertisen und Analysen sowie Übersetzungen**, die von der CAP oder einem von ihr beauftragten Spezialisten, einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden, um die Interessen des Versicherten zu wahren
 - **Kosten des Zahlungsbefehls**, wenn dieser zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung dient
 - **Gerichts- und Untersuchungskosten**
 - **Parteientschädigungen**, die dem Versicherten auferlegt werden
 - **Honorare** eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person, nachstehend Rechtsvertreter genannt
 - **Kautionen** nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur **vorschussweise** erbracht und müssen der CAP zurückerstattet werden.
- c) Für vertragliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 500.- sind ausschliesslich aussergerichtliche Interventionen durch den Rechtsdienst der CAP versichert.

7. Nicht versicherte Leistungen

- a) Kosten und Gebühren aus Strafmandaten, Strafbefehlen, Bussen- und Strafverfügungen.
- b) Verwaltungskosten, die anlässlich eines Führerausweisentzuges, seiner Wiedererteilung, einer Verwarnung oder einer anderen Strafmassnahme erhoben werden.
- c) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und/oder Drogenkonsum.
- d) Ausschliessliches Inkasso von Rechnungen und Schuldverpflichtungen, welche nicht mit einem gedeckten Schadenfall zusammenhängen.
- e) Notariatskosten und -honorare.
- f) Die auf dem Prozessweg oder in einem Vergleich zugesprochenen Interventionskosten stehen bis zur Höhe ihrer Aufwendungen der CAP zu.

8. Leistungskürzungen

- a) Bei grober Fahrlässigkeit behält sich die CAP eine dem Verschulden entsprechende Kürzung ihrer Leistungen vor. Im Maximum beträgt diese 30%. Bei Unfällen verzichtet die CAP auf eine Kürzung (vorbehalten bleiben lit. b und Drogenkonsum)
- b) Im Zusammenhang mit dem Fahren in angetrunkenem Zustand kürzt die CAP ihre Leistungen wie folgt:
 - 25% bei einem Wert von 0,8 bis 1‰₀₀
 - 30% bei einem Wert von 1,01 bis 1,25‰₀₀
 - 40% bei einem Wert von 1,26 bis 1,5‰₀₀
 - 50% bei einem Wert von 1,51 bis 2‰₀₀ und
 - 60% bei einem Wert ab 2,01‰₀₀

9. Vorgehen im Schadenfall

- a) Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort schriftlich benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls unter vollständiger Beilage der hierzu relevanten Unterlagen / Dokumente wahrheitsgemäss schildern. Laufen im Zeitpunkt der Schadenanmeldung bereits Fristen, so hat der Versicherungsnehmer diese zu wahren.
Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen kürzen, sofern der Versicherte nicht unverschuldet daran verhindert gewesen ist.
- b) Der Rechtsdienst der CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.
- c) Der Versicherte verpflichtet sich demnach, ohne vorgängige Rücksprache mit der CAP
 - keinen Rechtsvertreter zu beauftragen,
 - kein Verfahren einzuleiten und kein Rechtsmittel zu ergreifen,
 - keinen Vergleich abzuschliessen und
 - alle Unterlagen betreffend den Schadenfall der CAP zu übermitteln.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, sofern die Verletzung den Umständen nach nicht unverschuldet ist.

10. Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen

- a) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Monopol zu Gunsten der unabhängigen Anwälte gilt.
- b) Wenn die CAP gleichzeitig mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren.
- c) Bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz Gruppe Europa.
- d) In Fällen, die sich ausserhalb der Zonen A + B ereignen.

Wenn die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.

11. Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

- a) Treten in einem Schadenfall zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten über die zu ergreifenden Massnahmen auf, so kann jede Partei verlangen, dass die diesbezügliche Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen wird.

Die Person des Schiedsrichters wird von den Parteien gemeinsam bestimmt. Die zu bestimmende Person muss unabhängig und in fachlicher Hinsicht qualifiziert sein (in der Regel Richter/Richterin oder Anwalt/Anwältin). Können sich die Parteien nicht auf die Person des Schiedsrichters einigen, so erfolgt deren Ernennung nach den massgebenden Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Die CAP übernimmt die Kosten des Schiedsverfahrens, sofern der Schiedsentscheid nicht eine andere Kostenverlegung vorsieht oder der Versicherte das Schiedsverfahren mutwillig verlangt hat.

- b) Lehnt die CAP eine vom Versicherten beantragte Schadenregulierungsmassnahme mangels genügender Erfolgsaussichten ab, so begründet sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich in schriftlicher Weise und orientiert den Versicherten ausdrücklich über die Möglichkeit der Einleitung eines Schiedsverfahrens.

- c) Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als (a) das Ergebnis des Verfahrens hinsichtlich Meinungsverschiedenheiten oder (b) als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, so übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten.

12. Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Wasserfahrzeugversicherung.

